

Tagegeld bei Verzicht auf Wahlleistungen während eines stationären Krankenhausaufenthalts



**Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg**
- Beihilfeabteilung -
Postfach 10 01 61
76231 Karlsruhe

BF Beihilfenummer

Beihilfeberechtigter

Name

Vorname

Geburtsdatum

Hinweis:

Bitte reichen Sie diesen Vordruck zusammen mit einem ausgefüllten Beihilfeantrag beim KVBW ein.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Nähere Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung erhalten Sie im Internet unter www.kvbw.de/Informationspflichten.

1. Angaben zum Patienten

Name des Patienten

befindet/befand sich vom (Aufnahmetag): bis (Entlassungstag):
in stationärer Behandlung in folgender Einrichtung (Name, Ort):

2. Von der Einrichtung zu bestätigen:

Bei vorstehendem stationären Aufenthalt bieten/boten wir an:

2.1 Wahlärztliche Leistungen

- Das Krankenhaus stellt gesondert berechenbare wahlärztliche Leistungen (z. B. Chefarztbehandlung) zur Verfügung. Leistungen eines Belegarztes sind **keine** wahlärztliche Leistungen in diesem Sinne ja nein
- Für den genannten Patienten besteht/bestand im bescheinigten Zeitraum die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ja nein

2.2 Wahlleistung Zweibettzimmer

- Das Krankenhaus bietet Zweibettzimmer als Wahlleistung an ja nein
- Die Unterbringung des Patienten in einem Ein- oder Zweibettzimmer ist/war aus medizinischen Gründen erforderlich ja nein

Die Richtigkeit vorstehender Abgaben wird bestätigt:

Unterschrift/Stempel der Einrichtung

Ort, Datum

3. Voraussetzungen für die Gewährung des Tagegelds

Wenn der monatliche Wahlleistungsbeitrag von derzeit 22 € geleistet wird, besteht ein Anspruch auf Beihilfe zu Aufwendungen für wahlärztliche Leistungen und Zweibettzimmerzuschlag.

Ein **Tagegeld** i. H. v. 22 € pro Tag steht zu, wenn die beihilfefähigen wahlärztlichen Leistungen nicht beansprucht werden. Ebenso kann ein Tagegeld i. H. v. 11 € pro Tag gewährt werden, wenn während des stationären Aufenthaltes auf die beihilfefähige Wahlleistung Unterkunft (=Zweibettzimmer) verzichtet wird. Ein Zweibettzimmerzuschlag ist für den Entlassungstag nicht berechenbar; daher steht für diesen Tag auch kein Tagegeld zu.

Werden für einen Zeitraum, für den Tagegeld gewährt wurde, nachträglich Wahlleistungen geltend gemacht, ist das Tagegeld zurückzufordern.

4. Vom Beihilfeberechtigten zu bestätigen:

4.1 Ich **verzichte** für den oben genannten Zeitraum auf eine Beihilfe für **gesondert berechenbare ärztliche Leistungen** ja

(Bei abweichendem Zeitraum: Vom _____ bis _____)

4.2 Ich **verzichte** für den oben genannten Zeitraum auf eine Beihilfe für die **Wahlleistung Zweibettzimmer** ja

(Bei abweichendem Zeitraum: Vom _____ bis _____)

Unterschrift

Ort, Datum